

SONDERNUTZUNGSSATZUNG

der Stadt Hattersheim am Main

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 4 Märkte, Kirchweihen und ähnliche Veranstaltungen
- § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 6 Sonstige Benutzung
- § 7 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzung
- § 8 Erlaubnisantrag
- § 9 Erlaubnisinhalt
- § 10 Einschränkung von Sondernutzungen
- § 11 Kostenersatz, Haftung
- § 12 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

II. Sondernutzungsgebühren

- § 13 Gebührenpflicht (Gebühren)
- § 14 Gebührenbemessung
- § 15 Fälligkeit der Gebühren
- § 16 Gebührenschuldner
- § 17 Gebührenerstattung
- § 18 Sicherheitsleistung
- § 19 Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel
- § 20 Ordnungswidrigkeiten

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Gebührenverzeichnis

Anlage 2: I. Nachtrag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main hat in ihrer Sitzung am 25. April 2013 die Sondernutzungssatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585) geändert worden ist.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind), sowie für die Gehwege an Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, sowie für die öffentlichen Anlagen.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

- (1) Sondernutzung ist jede Benutzung der in § 1 aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und öffentlichen Anlagen über den Gemeingebrauch hinaus. Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Rahmen der Widmung. Sonstige Benutzung ist eine Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und öffentlicher Anlagen, wenn diese den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle für die Öffentlichkeit bestimmten Erholungsflächen, Parkanlagen, sonstige Grünanlagen und Anpflanzungen sowie Spielplätze.

§ 3 - Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Gehwege und Anlagen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Hattersheim am Main.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Sondernutzungen des öffentlichen Verkehrsraums durch verschiedene Anlagen, Einrichtungen oder unterschiedliche Zwecke sind jeweils für jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Die Erteilung einer Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen.

- (4) Außengastronomie, d. h. das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen und Markisen in unmittelbarer Nähe zu einem gastronomischen Betrieb ist auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers erlaubnisfähig, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen und niemand in der Ausübung des Gemeingebrauches unzumutbar beeinträchtigt wird. Zusätzlich muss eine Gehwegbreite von mindestens 1,5 m für den Fußgängerverkehr und mindestens von 3 m bei einem zugelassenen Mischverkehr von Fußgängern und Radfahrern freigehalten werden. Weiterhin dürfen keine ordnungsrechtlichen oder andere gesetzlichen Belange entgegenstehen. Gestaltungselemente oder selbständige Einrichtungen wie Pflanz- und Blumenkübel, Abgrenzungen, Umzäunungen, Auf- und Umbauten, Bodenbeläge, Standheizstrahler oder Podeste können zugelassen werden, sofern keine ordnungsrechtliche oder sonstige gesetzliche Belange entgegenstehen und der Gemeingebrauch hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Erlaubnis kann für die Dauer von Veranstaltungen, Aufgrabungen von Leitungstrassen oder Straßenbaumaßnahmen eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (5) Als Sondernutzungen erlaubnispflichtig sind insbesondere:
1. das Errichten von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art und Baubuden, soweit der Verkehrsraum oder eine öffentliche Anlage in Anspruch genommen wird,
 2. die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Abfällen und ähnlichen Hindernissen für den öffentlichen Verkehr und in öffentlichen Anlagen,
 3. Straßenaufbrüche,
 4. das Erstellen von Verkaufshäuschen, Kiosken, Wartehallen, Reklamesäulen, Imbissstände, Verkaufszelte und aller sonstigen Aufbauten, gleichgültig ob sie ständig oder vorübergehend mit dem Straßengrund oder mit Anlagen nach § 1 fest verbunden werden sollen oder sich auf beweglichen Untergestellen befinden,
 5. das Aufstellen von Fahrradständern auf oder neben Gehwegen und die Auslage von Waren vor den Schaufenstern,
 6. das Anbringen von Schaukästen, Automaten und ähnlichen Einrichtungen an Häuserfronten, auch wenn sie die Straßenfluchtlinie um weniger als 0,20 m überschreiten,
 7. das Überspannen von Straßen und öffentlichen Anlagen mit elektrischen Leitungen, Antennen, Spruchbändern usw.,
 8. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Baustellenein- und Ausfahrten,
 9. Baustelleneinrichtungen, Kranaufstellungen und Hubsteigern,
 10. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung, Verkauf oder Werbung,
 11. das Aufstellen von Behältern und Säcken zur Erfassung von Altkleidern und Altschuhen,
 12. das Aufstellen von Standrohren zur Entnahme von Trinkwasser aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz sowie die Verlegung von oberirdischen Leitungen und Kabeln,
 13. das Aufstellen von Postablagekästen.

- (6) Für die Plakatwerbung gelten folgende Regelungen:
1. Für gewerbliche Zwecke werden keine Genehmigungen für Plakatwerbung erteilt. Für Vereine, Verbände, Kirchen und religiöse Gemeinschaften können bei größeren Festen oder Jubiläen Genehmigungen für Plakatwerbung erteilt werden.
 2. Für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in Hattersheim am Main zur Wahl antreten, werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens sechs Wochen vor dem Wahltag erteilt. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Bei Wahlveranstaltungen werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen vor der Veranstaltung erteilt. Die Plakatständer dürfen nur in der Maximalgröße DIN A0 aufgestellt werden.
 3. Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens eine Woche nach der Wahl, Ankündigungspakate spätestens eine Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
 4. Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen oder Bäumen angebracht werden.
Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.
 5. Plakate, die entgegen den Bestimmungen der Ziffer 2 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers/der Aufstellerin entfernt und im Bauhof der Stadt Hattersheim am Main eingelagert werden.
 6. Erlaubnisse für das Aufstellen von Plakaten nach den Ziffern 1 und 2 werden grundsätzlich nur für Standorte erteilt, die in einer vom Magistrat aufgestellten „Standortliste“ enthalten sind. Der Magistrat wird insoweit auch ermächtigt, eine solche Liste anzulegen und bei Bedarf zu ändern bzw. zu ergänzen.
- (7) Die Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr, insbesondere durch Sichtbehinderungen, muss ausgeschlossen sein.

§ 4 - Märkte, Kirchweihen und ähnliche Veranstaltungen

Die Sondernutzungen für Märkte, Kirchweihen und ähnliche Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Sie unterliegen der Einzelfallregelung zwischen der Stadt Hattersheim am Main und der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter.

§ 5 - Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Die Benutzung der öffentlichen Straßen, für die nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Vor ihrer Entscheidung hat die zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller/der Antragstellerin in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.

2. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, sofern sie nicht mehr als 0,50 m in den Luftraum über dem Geh- oder Radweg hineinragen und eine lichte Höhe von 2,50 m über dem Geh- oder Radweg oder 4,50 m über der Fahrbahn frei bleibt.
3. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, sofern sie nicht mehr als 0,50 m in den Luftraum über dem Geh- oder Radweg hineinragen und eine lichte Höhe von 2,50 m über dem Geh- oder Radweg oder 4,50 m über der Fahrbahn frei bleibt.
4. Baurechtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, sofern sie nicht mehr als 0,50 m in den Luftraum über dem Geh- oder Radweg hineinragen und eine lichte Höhe von 2,50 m über dem Geh- oder Radweg oder 4,50 m über der Fahrbahn frei bleibt.
5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe, sofern sie nicht mehr als 0,50 m in den Luftraum über dem Geh- oder Radweg hineinragen und eine lichte Höhe von 2,50 m über dem Geh- oder Radweg oder 4,50 m über der Fahrbahn frei bleibt.
6. **Werbeanlagen, Hinweisschilder** zum Zweck der Eigenwerbung die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden,

Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen, Verkaufstische dürfen nur direkt an der Geschäftsfront anschließen und eine Tiefe von 1 m von der Gehweghinterkante gemessen nicht überschreiten,

Blumenkübel dürfen nur direkt an der Geschäftsfront anschließen und eine Tiefe von 1 m von der Gehweghinterkante gemessen nicht überschreiten und soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden.

Eine Gehwegbreite von mindestens 1,5 m ist für den Fußgängerverkehr freizuhalten, bei zugelassenem Mischverkehr für Fußgänger und Radfahrern beträgt die freizuhaltende Gehwegbreite 3 m.

7. Die Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung auf Gehwege, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht, 1,50 m nutzbare Gehwegbreite verbleibt und keine Beeinträchtigung von Verkehrssicherheit und Sauberkeit der öffentlichen Verkehrsfläche zurückbleibt.
8. Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt
9. Tabakwarenautomaten sind von den Befreiungen ausgeschlossen.

§ 6 - Sonstige Benutzung

Die sonstige Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, kann durch einen Gestattungsvertrag zugelassen werden. Durch einen Gestattungsvertrag kann insbesondere die Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze für Unterbauungen (Keller-, Lichtschächte etc.), Überbauungen (Erker, Gesimse, Balkone etc.), zum Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung und ähnlichen Leistungen zugelassen werden.

§ 7 - Nicht erlaubnisfähige Sondernutzung

Eine Sondernutzung wird nicht erteilt:

1. für Sondernutzungen im Straßenbegleitgrün,
2. für das Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen oder Podesten der Außengastronomie im Bereich von Parkmöglichkeiten die durch Kennzeichnung für Menschen mit Behinderung ausgewiesen sind,
3. für das Aufstellen von Müllbehältnissen jeglicher Art im öffentlichen Verkehrsraum über das in § 5 Ziffer 7 genannte Maß hinaus,
4. für das Zwischenlagern von Zeitschriften, Anzeigenblätter, Prospekten und Handzettel im öffentlichen Verkehrsraum,
5. für das Abstellen eines nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges auf öffentlicher Verkehrsfläche,
6. wenn Menschen mit Behinderung, Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sowie der Verkehr auf Geh- und Radwegen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauches erheblich beeinträchtigt werden.

§ 8 - Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisangebote sind rechtzeitig vor der geplanten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Hattersheim am Main zu stellen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin.
 2. Angaben über Ort, Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.
- (3) Die Stadt kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Lageskizzen, Lageplänen oder Erläuterungen in Form von Zeichnungen oder textlichen Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat der Antragsteller/die Antragstellerin, dies unverzüglich unter Vorlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert, als ursprünglich angenommen.
- (5) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.
- (6) Vor Erteilung der Erlaubnis ist mit der Stadt der Zustand der für die Sondererlaubnis benötigten Flächen in einem Protokoll festzuschreiben und unter Beifügung von Fotos zu dokumentieren. Die Zustandserfassung ist seitens des Sondernutzers/der Sondernutzerin bei der Stadt zu beantragen. Erfolgt dies nicht, wird ein ordnungsgemäßer Zustand der öffentlichen Verkehrsflächen angenommen.

§ 9 - Erlaubnisinhalt

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße oder Anlage erforderlich

ist. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Wird eine Dauernutzungserlaubnis im Bereich der Stadt Hattersheim am Main für die Nutzung einer Verkehrsfläche mit mobilen Gegenständen erteilt, umfasst diese nicht die Tage, an denen Märkte und sonstige wiederkehrenden Veranstaltungen stattfinden.

- (2) Der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Der Sondernutzer/die Sondernutzerin hat die Sondernutzungsanlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Ver- und Entsorgung sowie zur Straßenentwässerung dienenden Einrichtungen ist freizuhalten.
- (3) Macht die Stadt Hattersheim am Main von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Schadensanspruch. Dies gilt auch bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche oder öffentlichen Anlage.
- (4) Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend für die Ausübung erlaubnisfreier Sondernutzungen nach § 5 Ziffer 1 und Gestattungen § 6. Weiterhin ist die Erlaubnis bei der Ausübung der Sondernutzung mitzuführen oder an geeigneter Stelle auszuhängen und auf Verlangen den Bediensteten der Stadt Hattersheim am Main - Ordnungsamt - sowie den Bediensteten der Polizei vorzuzeigen.
- (5) Litfaßsäulen, Kioske, Uhren, Ausleger, Markisen, Transparente, der Werbung und sonstigen gewerblichen Zwecken dienende Einrichtungen dürfen den Gemeingebrauch nicht mehr beeinträchtigen, als es zur Erreichung des Geschäftszwecks unbedingt notwendig ist. Die Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr, insbesondere durch Sichtbehinderungen, muss ausgeschlossen sein.
- (6) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Öffnungszeiten auszusprechen. Dies gilt nicht für Warenautomaten.

§ 10 - Einschränkung von Sondernutzungen

Nach § 5 Ziffer 1 bis 8 erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

§ 11 - Kostenersatz, Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin haften nicht nur durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten, sondern auch generell für durch ihre/ihn verursachte Schäden an den Straßen, Gehwegen, Plätzen, Anlagen, Bäumen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen z. B. Beleuchtungsmaste, Stromkästen etc.

Wird im Zuge der Sondernutzung eine Beschädigung verursacht, so hat der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin die Fläche verkehrssicher wiederherzustellen. Über die ordnungsgemäße Wiederherstellung ist mit der Stadt Hattersheim am Main ein

Abnahmeprotokoll anzufertigen und zu unterschreiben. Der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin haftet gegenüber der Stadt als Träger der Straßenbaulast hinsichtlich auftretender Mängel bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

Der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin haften für die Verkehrssicherung innerhalb der in Anspruch genommenen Flächen, Anlagen und Einrichtung, z. B. Rinnen, Wasserläufe, Pflanzkübel, etc.

Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Baustelleneinrichtungen, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch die Bauherrin oder der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz.

- (2) Der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin stellt die Stadt Hattersheim am Main von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Stadt erheben. Der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Stadt hat der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin der Stadt gegenüber den entsprechenden Nachweis über den Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer/Erlaubnisnehmerinnen haften als Gesamtschuldner.
- (4) Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für die Ausübung erlaubnisfreier Nutzungen nach § 5 Ziffer 1, für Gestattungen nach § 6 oder für die Ausübung einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis.

§ 12 - Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Verkehrsfläche oder öffentlichen Anlage wieder herzustellen. Die Regelungen des § 17 a des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind von dem Erlaubnisnehmer/der Erlaubnisnehmerin, dem Eigentümer/der Eigentümerin oder dem Besitzer/der Besitzerin der Einrichtung ebenfalls unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustands oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Stadt Hattersheim am Main die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 anordnen und, wenn der Verpflichtung nicht nachgekommen wird, auf Kosten des/der Verpflichteten nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchführen zu lassen.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer/Erlaubnisnehmerinnen haften als Gesamtschuldner.

II. Sondernutzungsgebühren

§ 13 - Gebührenpflicht (Gebühren)

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung, des Gebührenverzeichnisses der Anlage 1, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Anforderung oder Entrichtung der Gebühr ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (3) Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdiger Zweck oder dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 14 - Gebührenbemessung

- (1) Bei Sondernutzungen, für die nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 eine feste Gebühr enthalten ist, ist die feste Gebühr festzusetzen.
- (2) Liegt dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 eine Festsetzung nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren zugrunde, ist nachfolgendes zu beachten:
 1. Bei Monatssätzen wird der vierte Teil für jede angefangene Kalenderwoche angesetzt, wenn die Sondernutzung weniger als ein Monat dauert.
 2. Bei Wochensätzen, ist für jede angefangene Kalenderwoche die volle Wochengebühr fällig
 3. Bei Tagessätzen, ist die volle Tagesgebühr auch dann fällig, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird.
 4. Bei Jahressätzen ist die jährlich wiederkehrende Gebühr festgesetzt. Wird die Sondernutzung kürzer als ein Jahr ausgeübt, wird der Anteil nach den angebrochenen Monaten berechnet.
 5. Centbeträge werden auf volle Eurobeträge abgerundet.

§ 15 - Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres.
 - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 16 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragssteller/die Antragstellerin,
 - b) der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin,
 - c) derjenige, der ohne Erlaubnis i. S. dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 17 - Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer/der Erlaubnisnehmerin vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin zu vertreten sind.

§ 18 - Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer/der Erlaubnisnehmerin eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße, Straßeneinrichtung oder öffentlicher Anlage durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße, der Straßeneinrichtung oder der öffentlichen Anlage, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen oder öffentlichen Anlage festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

§ 19 - Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 20 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,

2. § 3 Abs. 6, Plakate ohne Erlaubnis aufstellt,
 3. § 9 Abs. 1 Satz 1, zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 4. § 9 Abs. 1 Satz 2, Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 5.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Gemeingebrauch und Sondernutzung an den öffentlichen Straßen sowie über den Schutz der Anlagen in der Stadt Hattersheim am Main in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Hattersheim am Main, 26. April 2013

Der Magistrat

Antje Köster
Bürgermeisterin

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Hattersheim am Main

Nr.	Gegenstand	Betrag
1	Werbeanlagen, Warenautomaten und Verkaufseinrichtungen, die dauerhaft angebracht und nicht nach § 5 Ziffer 3 und 4 erlaubnisfrei sind jährlich je Stück	100,00 €
2	Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht nach § 5 Ziffer 6 erlaubnisfrei sind je angefangenem lfd. Meter jährlich oder pro Monat	20,00 € 2,50 €
3	Werbeanlagen (einschl. Plakate), die nicht an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht erlaubnisfrei sind bis höchstens 20 Stück pro Tag je weitere 10 Stück pro Tag	2,50 € 2,50 €
4	Postablagekästen jährlich je Stück	75,00 €
5	Ablage-, Versorgungs- und Schaltkästen von Post-, Versorgungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen, wenn diese zu Zwecken der Fremdwerbung genutzt werden jährlich je Stück; falls hier ein Fremdwerbender den Antrag stellt, ist die schriftliche Zustimmung der Eigentümer der Schaltkästen etc. einzufordern.	100,00 €
6	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen und Geräte, sowie Lagerung von Material jeglicher Art, soweit keine Genehmigung nach der StVO erteilt wurde pro Tag	1,00 €
7	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden jährlich je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	12,00 €
8	Aufstellen drittwerbungsfreier Fahrradständern; Eigenwerbung für das Geschäft ist zulässig	gebührenfrei

SONDERNUTZUNGSSATZUNG

der Stadt Hattersheim am Main

1. Nachtrag

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung vom folgenden 1. Nachtrag der Sondernutzungssatzung der Stadt Hattersheim am Main beschlossen.

§ 1

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Die Gebühr im Gebührenverzeichnis der Sondernutzungssatzung der Stadt Hattersheim am Main (Anlage 1), Nummer 7, wird auf 12,00 € geändert.

§ 3

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hattersheim am Main,

Der Magistrat

Antje Köster
Bürgermeisterin